

5. Konsulat - Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Karl Brieger zu Tacna in Peru, zum Konsul des Deutschen Reichs für Tacna und Arica und den bisherigen Konsulats-Verweser, Kaufmann Jakob Eduard Theodor Ewel in Rio Grande do Sul (Brasilien), zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst

zu ernennen geruht.

Dem Letzteren ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Dem bisherigen General-Konsul der Republik Liberia für den Norddeutschen Bund, Karl Goedelt zu Hamburg,

ist das Exequatur als General-Konsul der gedachten Republik für das Deutsche Reich und dem Marquis Enrico Centurioni

das Exequatur als königlich italienischer Konsul zu Frankfurt a. M.

Namens des Deutschen Reichs erteilt worden.

6. Marine und Schifffahrt.

Die königlich italienische Regierung hat in Folge des Auftretens der Cholera in Hamburg unterm 9. d. Mis. nachstehende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die von Hamburg und Umgegend kommenden Fahrzeuge, welche daselbst nach dem 20. Juli d. J. in See gegangen sind, unterliegen bei ihrer Ankunft in den Häfen und Landeplätzen des Königreiches der im §. 3 der Verordnung über Quarantäne-Maßregeln vorgesehenen und mit Ministerial-Erlaß vom 29. April 1867 gebilligten gesundheitspolizeilichen Behandlung.

Artikel 2.

Ausgenommen sind die Häfen und Landeplätze des venetianischen Gebiets, alwo gebachte Fahrzeuge, wofern auf denselben kein Krankheitsfall während der Reise vorgekommen, nach vorausgegangenem ärztlicher Beschau und nach Erfüllung aller von der Gesundheitsbehörde geforderten Maßregeln, frei verkehren dürfen.

Obenberegt §. 3 verordnet:

Wenn während der Reise weder Cholera-Erkrankungs- noch Todesfälle vorgekommen sind: — 15 Tage Quarantäne nach Ankunft. —

Waaren sind einfacher Ventilation und gesundheitspolizeilichen Maßregeln zu unterwerfen, ohne Verbringung ins Lazareth.

Sind dagegen während der Reise Cholera-Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen — 15 Tage Quarantäne nach Ankunft und Auslöschungen und Desinfizierung der Waaren erster Klasse in einem Lazareth.

Zufolge Anordnung der königlich griechischen Regierung werden die Provenienzen von Triest, sowie diejenigen von Sulina, Kustendje, Varna und der ganzen Strecke von Sulina bis Burgas einer Quarantäne von 11 bezw. 5 Tagen unterworfen.

Außer den am Schlusse der Nr. 32, Seite 260, aufgeführten Plätzen sind nach einer Bekanntmachung des königlich norwegischen Regierungs-Departements des Innern noch folgende Orte bis auf Weiteres als von der Cholera befallen anzusehen: Hamburg, Helsingborg, Stettin, Triest und Venedig.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffkläger in Berlin.